

eine Auslastung der Sportstätte zu 100% angenommen, obwohl die Auswertung der Belegungspläne eine jährliche Auslastung von nur 68,03 % ergab.

Die ermittelten gebührenfähigen Aufwendungen von insgesamt 559.469,00 €, dividiert durch die maximal möglichen Nutzungszeiten von 9.900 h, ergab eine Gebühr pro Stunde von 56,51 €, rd. 57,00 €. Unter Berücksichtigung eines vorgetragenen Verlustes (Unterdeckung) 2006 bis 2008 i.H.v. 50.218,59 € ergäbe sich die Gebühr pro Stunde von 61,58 €, rd. 62,00 €.

Für die Nutzung der Sporthalle Heger wurde der Gebührensatz von 57,00 € pro Stunde in die NGS aufgenommen. Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) vom 13.10.2009 trat die NGS am 01.01.2010 in Kraft.

Nachberechnung 2009 – 2011:

Die Gebührennachberechnung 2010 bis 2011 ist als Anlage 7 Bestandteil der Gebührenkalkulation 2012 bis 2014 der Sporthalle Heger (Stand: August 2014).

Das Ergebnis der Nachberechnung für das Jahr 2009 wurde in der Kalkulation für den Zeitraum 2012 bis 2014 nicht berücksichtigt. Der Gebührensatz 2009 i.H.v. 30,00 € beruht auf einem Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale), eine Gebührenkalkulation wurde nicht erstellt. Insoweit ist der Ausgleich der im Jahr 2009 entstandenen Kostenunterdeckung ausgeschlossen. Die entstandenen Kosten müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt finanziert werden. (Vgl. Driehaus zu § 5 Rn 726e, S. 463.)

Bei der Nachberechnung wurden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Vorjahre 2010 bis 2011 i.H.v. 398.984,73 € ermittelt. Durch die Division des gebührenfähigen Aufwandes i.H.v. 398.984,73 € durch die tatsächlichen Nutzungszeiten von 4.655 h ermittelte der Kalkulator den „nachberechneten“ Gebührensatz von 85,74 €.

Insgesamt ergab sich der Betrag i.H.v. -133.649,73 € (Unterdeckung) aus dem Saldo der theoretischen Gebühreneinnahmen addiert mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen (265.335,00 €) und dem Betrag der „Zulässigen Gebühreneinnahmen (398.984,73 €). Die in der Nachberechnung ermittelte Unterdeckung i.H.v. -133.649,73 €, sollte durch Verlustvortrag im folgenden Kalkulationszeitraum 2012 – 2014 ausgeglichen werden.

Dem Übertrag des Betrages i.H.v. -133.649,73 € stehen rechtliche Bedenken entgegen.

Nach § 5 Abs. 2b S. 2 HS 2 KAG-LSA sollen, soweit am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, Kostenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Dabei soll nach Abs. 1 S. 1 HS 1 der Vorschrift das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Nach der Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht, Driehaus zu § 5, Rn 726e, f, S. 463 sind ansatzfähige Kostenunterdeckungen i.S.v. § 5 Abs. 2b Satz 2 HS 2 KAG-LSA nur solche, die ungewollt (d.h. nur schätzungs- bzw. prognosebedingt) sind (OVG Lüneburg, U. v. 17.7.2012- 9 LB 187/09). Ungewollt sind danach nur Unterdeckungen, die trotz sorgfältiger Veranschlagung eingetreten seien, weil entweder die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Summe der Maßstabeinheiten) von der kalkulierten Nutzungsmenge abgewichen sind (VG Braunschweig U. v. 31.10.2001 – 8 A 522/00 in Driehaus zu § 5, Rn 104 S. 59). Unterlässt der Satzungsgeber bewusst den Ansatz bestimmter Kostenpositionen, können sie nicht erstmals in die Nachberechnung eingestellt und so in der folgenden Rechnungsperiode als Unterdeckung berücksichtigt werden. (OVG Lüneburg U. v. 15.4.2011 – 9 LB 146/09). Dasselbe gilt für vorsätzliche Kalkulationsmängel: Denn während der Nichteintritt der sachgerecht prognostizierten Tatsachenbasis die Rechtmäßigkeit der Kalkulation nicht beeinträchtigt, macht das bewusste Einstellen fehlerhafter Tatsachen die Kalkulation rechtswidrig. Eine Durchbrechung des Prinzips der Periodengerechtigkeit lässt sich nach der bestehenden gesetzlichen Regelung aber nur für rechtmäßige Kalkulationsentscheidungen rechtfertigen (OVG Münster, B. v. 17.1.2011 – 9 A 693/09). (Driehaus zu § 5, Rn 104 S. 59)

In der Nachberechnung ergab sich eine Unterdeckung i.H.v. -133.649,73 €. Der Anteil, der auf dem Nichteintritt einer sachgerecht prognostizierten Tatsachenbasis beruht, beträgt -12.619,73 €. Der überwiegende Anteil i.H.v. -121.030,00 €, beruht auf der Einstellung der fehlerhaften Tatsachen in der Kalkulation.

Dieser Fehler in der Gebührenkalkulation 2012 bis 2014 ist nicht unbeachtlich, da der beschlossene Gebührensatz zu Lasten der Gebührenpflichtigen die sich bei ordnungsgemäßer Kalkulation ergebende Gebührensatz-Obergrenze um mehr als nur geringfügig, nämlich um 11%, übersteigt.

Für den Zeitraum 2012 – 2014 wurden gebührenfähige Aufwendungen i.H.v. 935.029,94 € ermittelt, zzgl. des Anteils der ansatzfähigen Unterdeckungen der Vorperiode 2010 – 2011 i.H.v. 12.619,73 €, ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand von 947.649,67 €, dividiert durch 9.262,50 h, ergibt eine Gebühr pro Stunde von 102,31 €, rd. 102 €.

Die in der NGS vom 10.10.2014 festgesetzte Gebührensatz-Obergrenze für die Nutzung der Sporthalle Heger in Höhe von 115,00 € verstößt somit gegen das Kostenüberschreitungsverbot aus § 5 Abs. 1 S. 2 HS 1 i.V.m. Abs. 2b S. 2 HS 2 KAG-LSA. Der festgesetzte Gebührensatz ist somit unwirksam.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) über die NGS ist rechtswidrig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 KVG LSA liegen damit vor. Die Beanstandung liegt im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist vorliegend notwendig, um die rechtswidrige Regelung hinsichtlich der Gebührensätze für die Nutzung der Sporthalle Heger zu beseitigen. Sobald ein neuer, wirksamer Gebührensatz in Satzungsform durch die Stadt Calbe (Saale) beschlossen und bekannt gemacht worden ist, liegt wieder eine insgesamt wirksame Gebührensatzung vor. (vgl. Driehaus zu § 5, Rn 732 S. 472/5)

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wurde daher das Mittel der kommunalaufsichtlichen Beanstandung gewählt. Die Beanstandung des Stadtratbeschlusses hinsichtlich der Regelungen § 8 Nr. 1. Gebühren für die Sporteinrichtung Hegersporthalle der NGS vom 10.10.2014 ist zur Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes geeignet. Sie ist des Weiteren auch erforderlich, weil keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die eine Beseitigung des gesetzeswidrigen Zustandes herbeiführen kann. Die Beanstandung ist auch angemessen, um dem Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) nochmals die Möglichkeit zu geben, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Beschluss zu § 8 Nr. 1. Gebühren für die Sporteinrichtung Hegersporthalle der NGS herbeizuführen. Insoweit überwiegen bei Interessenabwägung die Gesichtspunkte für eine Beanstandung.

Das Verlangen, bis zum 18.12.2015 eine rechtmäßige Regelung zu schaffen, gibt dem Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) ausreichend Zeit eine Stadtratssitzung einzuberufen und ist daher angemessen.

Die Androhung in Ziffer 3 des Tenors beinhaltet die Ankündigung der Ersatzvornahme gem. § 148 KVG LSA. Sie erfolgt für den Fall, dass der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) der unter 2. verfügten Anordnung nicht nachkommt. Die obere Kommunalaufsichtsbehörde wird dann anstelle des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) die Regelungen des § 8 Nr. 1. Gebühren für die Sporteinrichtung Hegersporthalle der NGS durch eine rechtmäßige Regelung ersetzen, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

1.)

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt nach § 8 Pkt. 2 NGS zusätzliche Gebühren für Sportwettkämpfe und sonstige Veranstaltungen in ihren Sporteinrichtungen. Diese Gebührensätze sind nicht ausgewiesen. Die Regelungen erfüllen somit nicht das Bestimmtheitsgebot des festzulegenden Gebührenmaßstabes.

Der Gebührenmaßstab muss hinreichend bestimmt festgelegt sein. Der Gebührenpflichtige muss dem Wortlaut der Satzung zweifelsfrei entnehmen können, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die auf ihn entfallende Gebühr sein wird. Dies gilt nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit für die gesamte Maßstabregelung. Das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 GG) verlangt, dass der Verteilungsmaßstab für alle im Geltungsbereich der Gebührensatzung konkret zu erwartenden Anwendungsfälle hinreichend klar und berechenbar geregelt ist und nicht eine wesentliche Maßstabsbestimmung der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleibt (OVG Lüneburg, U.v. 29.03.1995 – 9 L 4417/94 – S. 11 f). (Vgl. *Kommentar zum Kommunalabgabenrecht Drießhaus*, zu § 5 KAG LSA, Rn 720 Seite 454/6)

Nach Pkt. 2.1. sind Sportwettkämpfe u.a. von Vereinen, die von Fachverbänden initiiert und ausgerichtet sind, von der Regelung zur Erhebung zusätzlicher Gebühren ausgenommen. Für diese werden keine Nutzungsgebühren erhoben. Für Sportwettkämpfe, die nicht von Fachverbänden initiiert und ausgerichtet werden, sind keine Gebührensätze ausgewiesen. Soweit die Stadt Calbe (Saale) beabsichtigt, nach § 8 Pkt. 2.1 NGS auch von anderen Personen, Gesellschaften u.a. initiierten und ausgerichteten Sportwettkämpfe, Turniere, Punktspiele sowie Pokalwettbewerbe und Meisterschaften von Vereinen, keine zusätzlichen Gebühren zu erheben, ist zu empfehlen, in der Regelung die Wortgruppe „die von Fachverbänden initiiert und ausgerichtet sind“ zu streichen.

Nach § 8 Pkt. 2.2. Satz 1 NGS werden die Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelverträgen zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Die Wortgruppe „unter Beachtung der vorliegenden Kalkulation“ ist zu streichen. Gleichzeitig ist die Regelung um einen konkreten Gebührensatz zu ergänzen. Beispielsweise kann für den voraussichtlichen Mehr-Aufwand an Betriebskosten, gemessen an den erwarteten Teilnehmerzahlen u. a., eine Gebühr, ggf. gestaffelt, bestimmt werden.

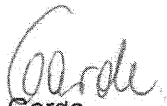
Die Regelung in § 8 Pkt. 2.2 Satz 2 NGS, wonach die Stadt zur Förderung von Kultur und Sport (...) berechtigt ist, von den kalkulierten Nutzungsgebühren abzuweichen, ist zu streichen. Unbenommen bleibt der Stadt zu regeln, dass für sonstige Veranstaltungen zur Förderung von Kultur und Sport (die keine Sportwettkämpfe, Turniere, Punktspiele sowie Pokalwettbewerbe und Meisterschaften von Vereinen sind) keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden. In diesen Fällen sind die sonstigen Veranstaltungen beispielhaft zu benennen. Im Übrigen gilt § 8 Pkt. 2.2 Satz 1 NGS.

2.)

Bei der Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten der Stadt Calbe (Saale) ist der RdErl. des MI vom 9.4.2006 – 32.3-10401/1-3 (Bewertungsrichtlinie-BewertRL) anzuwenden. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer griff das mit der Kalkulation beauftragte Ingenieurbüro auf die „Amtlichen AfA-Tabellen II u.a. für Heil-, Kur- und Sportbäder Nr. 73571 des systematischen Verzeichnisses d. Wirtschaftszweige" (gilt bis zum 31.12.2000) zurück. (Siehe Anlagenverzeichnis zur Kalkulation der GUEBS Ingenieurgesellschaft mbH, Anlage 1.)

Ich bitte um zukünftige Beachtung der Hinweise.

Im Auftrag


Garde